



Stand 01. August 2015

## 1. Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Konstruktionsbüro Hein GmbH (nachfolgend „KbH“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie von KbH für den jeweiligen Vertragsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Angebote und Preise

### 2.1. Vertragsschluss

Die Angebote von KbH sind freibleibend bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Auftraggeber bzw. im Falle einer mündlichen Auftragserteilung bis zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch KbH. Angebote können innerhalb von 28 Tagen nach Abgabe angenommen werden. Allen Angeboten liegen unsere AGB zugrunde.

### 2.2. Angebotsgrundlage

Maßgebend für das Angebot hinsichtlich der durch KbH zu erbringenden Leistungen sind die vom Auftraggeber überlassenen Zeichnungen, Konstruktionsvorschläge, Materialien, Informationen, Entwürfe, CAD-Daten, sowie Lasten- und Pflichtenhefte. Zum Beispiel müssen die CAD-Daten als „solid“ in den Systemen von KbH einlesbar sein.

### 2.3. Auftragsänderungen

Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen nach Auftragserteilung an KbH berechtigen die KbH zu angemessenen Preiserhöhungen. Ferner gilt Ziffer 4.2. der AGB.

## 3. Leistungen

### 3.1. Konstruktionsleistungen

Die Erstellung der Konstruktion erfolgt nach Weisung und auf Grundlage der Angaben und Informationen des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, KbH einen Anforderungskatalog für die Planung und Ausführung der Konstruktionsleistung sowie zur beabsichtigten Nutzung zu erstellen und in Textform zur Verfügung zu stellen. Können im frühen Stadium keine Angaben gemacht werden, werden durch KbH zunächst Standardvorgaben zugrunde gelegt und diese dann ggf. durch die neu generierten Angaben ersetzt. Bedenken gegen bestimmte Vorgaben des Kunden können in Textform seitens KbH mitgeteilt werden. Eine Pflicht hierzu seitens KbH besteht jedoch nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

### 3.2. Beratungsleistungen

Beratungsleistungen erfolgen auf der Grundlage der Instruktionen und Informationen des Auftraggebers. Die KbH sichert in diesem Zusammenhang nicht zu, dass die Umsetzung der Vorschläge aus Beratungsleistungen zu einem bestimmten Ergebnis oder Erfolg führt, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.

### 3.3. Messung von Schwindungsdaten (besonders auch „Shrinkage Expert Method“)

Die Ermittlung der Schwindungsdaten durch KbH erfolgt anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werkstoffe und Daten sowie ggf. anhand bestehender Änderungswünsche am Produkt. Die Daten werden auf Wunsch elektronisch übermittelt oder sind über den FTP-Server von KbH herunterladbar. Für die sichere Übertragung und Aufbewahrung der Daten ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Inhalt der Leistung von KbH ist ausschließlich die korrekte Messung und Mitteilung der Schwindungsdaten. Es wird nicht zugesichert, dass das vom Auftraggeber zu erstellende Produkt fehlerfrei erstellt werden kann. Geringfügige Abweichungen der Daten, die sich auf die vertraglich festgehaltene Nutzung der daraus gefertigten Produkte nicht auswirkt, stellen keinen Mangel der Leistung dar.



Stand 01. August 2015

### **3.4. Erstellung einer Schwindungsdatenbank**

Die Erstellung der Schwindungsdatenbank erfolgt individuell anhand der Vorgaben und Produkte des Auftraggebers. Ziffer 3.3 S. 2-6 gilt entsprechend.

### **3.5. 3D-FEM-Berechnungen**

3D-FEM-Berechnungen sollen eine Prognose für die grobe Auslegung eines Bauteils geben. Ihnen liegen nicht verifizierte Annahmen zugrunde, und nicht alle Einflussgrößen, die bei der Erstellung des Bauteils zum Tragen kommen, können hierbei berücksichtigt werden.

### **3.6. Spritzgießsimulation**

Die Spritzgießsimulation wird erstellt, um Bauteil- und Prozessoptimierungsvorschläge für ein Bauteil mit noch unbekanntem Werkstoff zu geben. Spritzgießsimulationen geben nie den tatsächlichen Ist-Zustand wieder, da z.B. der Einfluss der Spritzgießmaschine von Maschine zu Maschine unterschiedlich ist, und die der Simulation zugrunde liegenden Einstellungen der Maschine Standardvorgaben beinhalten. Spritzgießsimulationen und die daraus resultierenden Vorschläge sind damit nur als Hilfestellung, aber nicht als verbindliche Vorgabe für die Erstellung des Bauteils zu verstehen.

## **4. Lieferfristen**

### **4.1. Erforderliche Vereinbarungen**

Die Angabe von Lieferterminen oder -fristen durch die KbH ist unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart oder von der KbH als verbindlich bestätigt. Fixgeschäfte, d.h. Leistungen zu einer genau bestimmten Zeit oder innerhalb einer genau definierten Frist (§ 376 Abs. 1 HGB) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die von KbH angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle technischen Fragen geklärt sind und eine schriftliche Vereinbarung über den Auftrag vorliegt. Hängt die zeitgemäße Erfüllung des Auftrags von der Lieferung von Unterlagen, Informationen und Daten oder einer Freigabe ab, verschieben sich Liefertermine bei verzögerter Leistung des Auftraggebers entsprechend.

### **4.2. Auftragsänderungen**

Verlangt der Auftraggeber Änderungen des Auftrages, welche die Erledigung des Auftrages beeinflussen, gilt der vereinbarte Liefertermin als aufgehoben. KbH wird einen neuen Liefertermin mitteilen, der im Hinblick auf die Änderungen angemessen erscheint.

### **4.3. Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen des Auftraggebers**

Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet weiterer Rechte aus Zahlungsverzug um den Zeitraum, um den der Auftraggeber seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber der KbH nicht nachkommt, oder wenn die technischen oder kaufmännischen Fragen nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt werden können.

### **4.4. Höhere Gewalt**

Im Falle höherer Gewalt, wie z. B. bei Feuer, Krieg oder Arbeitskampf, sowie sonstigen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen, die KbH nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist um den entsprechenden Zeitraum. Dies gilt auch, soweit sich das Ereignis auf die Lieferung von wesentlichen Materialien oder Daten an KbH auswirkt. KbH wird den Auftraggeber unverzüglich unterrichten.



Stand 01. August 2015

## 5. Zahlungsbedingungen

### 5.1. Rechnungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Rechnung selbst nichts anderes ergibt.

### 5.2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder Anspruch und Gegenanspruch durch Vertrag direkt miteinander verknüpft sind (sog. synallagmatische Verknüpfung, wie z.B. Erhalt der Ware gegen Zahlung des Kaufpreises).

KbH kann ihre Leistungen auch bei anderen Projekten des Auftraggebers zurück behalten, wenn sich der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug befindet.

## 6. Abnahme bei Werkleistungen

### 6.1. Besprechung

Bei Werkleistungen findet nach Lieferung des Werks eine Besprechung zwischen Auftraggeber und KbH statt, in der die Abnahme erfolgt. Soweit vereinbart, wird der Auftraggeber dem KbH im Nachgang ein Protokoll zusenden.

### 6.2. Geschäftsmäßige Verwendung / Weitergabe an Dritte / Verzug

Einer Abnahme der Werkleistung durch den Kunden findet ebenfalls statt, wenn das Werk innerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebs des Auftraggebers verwendet wird oder der Auftraggeber seinem Kunden das Werk zur Verfügung stellt, soweit dies vertraglich so vorgesehen ist. Vereinbarte Zahlungen „ab Abnahme“ werden mit diesen Maßnahmen fällig sowie auch, wenn sich der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug befindet.

## 7. Rechtseinräumung / Rechtsvorbehalt

### 7.1. Nutzungsrechtseinräumung seitens KbH

KbH behält sich sämtliche Urheberrechte und daran bestehenden Nutzungsrechte an allen Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, Datenbanken und sonstigen Leistungen vor.

Mit vollständiger Bezahlung aller im Auftrag vereinbarten Vergütungen räumt KbH dem Auftraggeber die einfachen Nutzungsrechte zur vertragsgemäßen Verwendung der Leistungen ein. Hinsichtlich der Schwindungsdaten und sonstiger speziell für den Auftraggeber erstellter Leistungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, diese Leistungen an Dritte zu übertragen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Zu den Dritten zählen auch verbundene Unternehmen des Auftraggebers. Bei einem schuldhaften Verstoß hiergegen ist KbH neben den ihr nach Gesetz zustehenden Rechten berechtigt, vom Auftraggeber eine zusätzliche Zahlung in Höhe des Doppelten der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

### 7.2. Nutzungsrechtseinräumung und Freistellung seitens des Auftraggebers

Soweit der Auftraggeber Daten, Zeichnungen und Unterlagen, Informationen (nachfolgend „Materialien“) zur Verfügung stellt, garantiert er, dass durch die vertragsgemäße Verwendung dieser keine Rechte Dritter verletzt werden und räumt KbH die einfachen Nutzungsrechte an allen Unterlagen und Daten ein, welche für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von KbH erforderlich sind. Bei Ansprüchen Dritter aufgrund dieser Materialien stellt der Auftraggeber KbH von diesen Ansprüchen unter Einschluss der angemessenen Kosten einer Rechtsverfolgung und -verteidigung frei.



Stand 01. August 2015

## 8. Eigentumsvorbehalt

### 8.1. Vorbehaltsware

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem bestimmten Auftrag behält sich die KbH das Eigentum an der Konstruktion und an sonstigen übergebenen Materialien, Informationen und Werken (zusammen „Vorbehaltsware“) vor. Der Auftraggeber ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, solange er seine Pflichten aus dem Auftragsverhältnis ordentlich erfüllt und insbesondere nicht mit seinen Zahlungen in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ihm untersagt.

### 8.2. Abtretung

In Höhe des Gesamtbetrags aller Forderungen der KbH aus dem Auftragsverhältnis tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Forderungen an KbH ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der verarbeiteten oder unverarbeiteten Vorbehaltsware gegen die Abnehmer der Ware oder Dritte erwachsen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird für KbH vorgenommen.

### 8.3. Sorgfaltspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren oder deutlich als Vorbehaltsware von KbH zu kennzeichnen und auf eigene Kosten gegen Schäden, insbesondere gegen Schäden durch Feuer, Wasser oder Diebstahl zu versichern.

## 9. Gewährleistung

### 9.1. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Mängelansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nicht nachgekommen ist. Rügen haben schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber hat ferner die Obliegenheit, KbH bei der Feststellung von Mängeln nach Erhalt der Leistung unverzüglich telefonisch zu kontaktieren.

### 9.2. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers

Zur Vornahme aller von KbH nach billigem Ermessen notwendigen Maßnahmen bei Ausübung seiner Gewährleistungsrechte hat der Auftraggeber KbH die den Umständen nach erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

### 9.3. Gewährleistungsfrist

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht beträgt mit Ausnahme der Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

### 9.4. Gewährleistungsausschluss

Eine Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne vorheriges Einverständnis von KbH Änderungen an den Leistungen oder den Vorgaben, zu denen KbH die Leistungen erstellt hatte, vornimmt.



Stand 01. August 2015

## 10. Sonstige Haftung

### 10.1. Versäumung von Lieferterminen

Hält die KbH einen verbindlich vereinbarten Liefertermin nicht ein, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene, mindestens zweiwöchige Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Erst nach fruchtlosem Verstreichen der Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung (§§ 323 Abs. 1, 280 Abs. 2, 281 Abs. 1. BGB) geltend machen. Die Nachfristsetzung und die Rücktrittserklärung müssen schriftlich erfolgen.

### 10.2. Übertragung von Daten

KbH trifft entsprechend dem Stand der Technik Vorkehrungen, um elektronische Korrespondenz und ihre Server vor dem Zugriff Dritter und technischen Angriffen, wie z.B. Viren, zu schützen. Für Vorfälle außerhalb ihres Einflussbereichs trifft KbH jedoch keine Verantwortung. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine Datenübertragung per E-Mail oder ein Herunterladen von Servern der KbH nie absolut sicher ist.

### 10.3. Verschulden / Hauptleistungspflichten

Die Haftung von KbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht, soweit Hauptleistungspflichten des Vertrages verletzt werden. Unter Hauptleistungspflichten sind solche zu verstehen, die der Vertrag dem Auftraggeber nach seinem Sinn und Zweck gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

### 10.4. Vorhersehbare und vertragstypische Schäden

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet KbH zudem nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

### 10.5. Ausschluss der Haftungsbeschränkung

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gemäß dieser Ziffer 10. gelten nicht für eine gesetzliche Garantiehaftung, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder die Gewährleistung. Ferner haftet KbH uneingeschränkt bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

### 10.6. Geltungsbereich

Die Haftungsbeschränkung von KbH gilt auch für das Verhalten sowie die Haftung ihrer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner für alle vertraglichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüche, die aus diesem Vertrag und/oder der Nutzung der Leistungen von KbH resultieren.

## 11. Geheimhaltung / Datenschutz

### 11.1. Vertrauliche Informationen

Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erlangten vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine Vertragspartei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden. Eine ggf. geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung hat Vorrang gegenüber dieser Ziffer 11.1.

### 11.2. Datenschutz

Beide Parteien behandeln personenbezogene Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften.



Stand 01. August 2015

### **11.3. Elektronische Datenverarbeitung**

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die im Verlauf der Auftragsbearbeitung beigestellten bzw. erzeugten Daten EDV-technisch gespeichert werden.

## **12. Schlussbestimmungen**

### **12.1. Gerichtsstand und geltendes Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neustadt a. Rbge. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsregeln des deutschen internationalen Privatrechts.

### **12.2. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### **12.3. Rechteübertragung**

Der Auftraggeber darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KbH auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

### **12.4. Schriftform**

Sämtliche Vereinbarungen der Parteien und deren Änderungen bedürfen der Schriftform, es sei denn diese AGB oder die sonstigen Vertragsunterlagen sehen im Einzelfall anderes vor. Auch ein Verzicht auf die Schriftform ist schriftlich festzuhalten.